Umlaufbeschluss[[1]](#footnote-1), [[2]](#footnote-2)

der Wohnungseigentümer:innen der Liegenschaft [●]

* 1. Ich, [Vorname, Nachname][[3]](#footnote-3), geb. am [Datum][[4]](#footnote-4), wohnhaft in [Anschrift][[5]](#footnote-5), bin zu [●][[6]](#footnote-6)-Anteilen Mit- und Wohnungseigentümer:in ob der Liegenschaft EZ [●], KG [●], mit der Liegenschaftsadresse [Anschrift der Liegenschaft], mit welchen Anteilen untrennbar Wohnungseigentum an [Bezeichnung des WE-Objekts][[7]](#footnote-7) verbunden ist.
	2. Unabhängig von meinem inhaltlichen Abstimmungsverhalten stimme ich der schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufwege zur Herbeiführung eines Beschlusses der Wohnungseigentümergemeinschaft gemäß § 24 WEG 2002 idgF betreffend den nachfolgenden Beschlussgegenstand zu.
	3. Mir ist bekannt, dass auf dem Dach der Liegenschaft, deren Miteigentümer:in ich bin, die Errichtung und der fortlaufende Betrieb einer Photovoltaikanlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG 2010 beabsichtigt ist. Ich bin darüber informiert, dass die Kosten für die Errichtung sowie den Erhalt dieser PV-Anlage zumindest teilweise aus der bestehenden Rücklage gemäß § 32 WEG 2002 idgF finanziert werden sollen. Weiters ist mir bekannt, dass für den Betrieb der PV-Anlage ein Betreibervertrag gemäß § 16a Abs. 4 ElWOG 2010 abgeschlossen werden soll. Ich hatte ausreichend Gelegenheit, in den Entwurf dieses Betreibervertrages, die technische Detailplanung der PV-Anlage und alle weiteren relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen, mich über die voraussichtlichen Kosten und den voraussichtlichen Ertrag dieser PV-Anlage zu informieren und Stellungnahmen zu diesem Vorhaben abzugeben. Mir ist bekannt, dass der Betrieb der PV-Anlage als Gemeinschaftsanlage im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 erfolgen wird, das bedeutet, dass auch Wohnungseigentümer:innen, die derzeit gegen die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage stimmen, später ihre Meinung ändern und Strom aus der PV-Anlage gegen Beteiligung an den laufenden Betriebskosten beziehen können.[[8]](#footnote-8)
	4. In Kenntnis all dieser Umstände stimme ich

|  |  |
| --- | --- |
| ☐ für | ☐ gegen |

die Umsetzung der unter Punkt 3. dieses Umlaufbeschlusses genannten Maßnahmen.

* 1. Ich wünsche von der Hausverwaltung über das Ergebnis der Beschlussfassung innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich informiert zu werden.[[9]](#footnote-9)

[Ort], am [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name des Wohnungseigentümers/der Wohnungseigentümerin]

1. Diese Variante ist zu verwenden, wenn die GEA als gemeinschaftliche Anlage bestehen soll, d.h. die Mehrheit der Wohnungseigentümer:innen spricht sich dafür aus, dass eine PV-Anlage errichtet werden soll, die PV-Anlage wird (zumindest teilweise) aus den Rücklagen finanziert und der Strombezug aus der PV-Anlage steht allen Mit- und Wohnungseigentümer:innen jederzeit (auch nachträglich) offen. Überschüsse werden zugunsten aller Mit- und Wohnungseigentümer:innen verwertet und die Rücklage wird mit diesen Überschüssen gespeist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Beschlussform im Umlaufweg ist am unkompliziertesten, es braucht keine Einberufung einer Eigentümerversammlung, keine Bekanntgabe der Tagesordnung, etc. Natürlich darf aber die Beschlussfassung auch im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Wohnungseigentümerversammlung erfolgen. Für diesen Fall wären die schriftlichen Beschlusspunkte einfach in das Protokoll der Hausversammlung zu übertragen und die jeweiligen Stimmen (Zustimmung, Enthaltung, Ablehnung) wie gewohnt zu protokollieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Hier ist Vor- und Nachname des jeweiligen Wohnungseigentümers/der jeweiligen Wohnungseigentümerin einzusetzen, bei juristischen Personen ist die Firma im vollen Wortlaut anzuführen. Eigentümerpartner:innen können auf diesem Beschluss gemeinsam angeführt werden, sofern sie einen gemeinsamen Willen artikulieren (gleiches Stimmverhalten). [↑](#footnote-ref-3)
4. Hier ist das Geburtsdatum des Wohnungseigentümers/der Wohnungseigentümerin, bei juristischen Personen die Firmenbuchnummer, bei Vereinen die ZVR-Zahl, etc. einzusetzen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Hier ist die Wohnanschrift des Wohnungseigentümers/der Wohnungseigentümerin (bei natürlichen Personen) bzw. die Geschäftsanschrift (bei juristischen Personen) anzugeben. Das kann die Adresse des Wohnungseigentumsobjekts sein, ist aber nicht zwingend. In erster Linie sollte eine Anschrift gewählt werden, an der der/die Wohnungseigentümer:in tatsächlich regelmäßig aufhältig ist und auch Zustellungen annehmen kann. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hier sind die Mindestanteile einzusetzen, die dem/der betreffenden Wohnungseigentümer:in gehören. Stehen mehrere Anteile im Wohnungseigentum dieses Wohnungseigentümers/dieser Wohnungseigentümerin, können diese bereits hier zusammengezogen werden, auch eine getrennte Anführung ist aber möglich. [↑](#footnote-ref-6)
7. Z.B. „KFZ-Stellplatz 15“, „Wohnung Top Nr. 1“, etc. [↑](#footnote-ref-7)
8. Es ist entscheidend, dass dem/der Wohnungseigentümer:in all diese Unterlagen und Informationen tatsächlich zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden sind. Auch das Stellungnahmerecht muss gewahrt worden sein. Am ehesten empfiehlt es sich, den Wohnungseigentümer:innen ein postalisches Anschreiben zu schicken, in denen das Vorhaben grob umrissen wird und darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit besteht, alle Pläne, Unterlagen und Details im Büro der Hausverwaltung zumindest 3 Wochen lang einsehen zu können. Innerhalb dieser Frist muss es dem/der Wohnungseigentümer:in auch möglich sein, Stellungnahmen abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann der gegenständliche Umlaufbeschluss an den/die Wohnungseigentümer:in gesendet werden. Anlässlich der Übermittlung des Umlaufbeschlusses muss dem/der Wohnungseigentümer:in auch eine Frist (z.B. 14 Tage) gesetzt werden, innerhalb derer er das Formular ausfüllen und der Hausverwaltung zurücksenden muss. [↑](#footnote-ref-8)
9. Der Beschluss muss jedenfalls in „hausüblicher“ Form kundgemacht werden, d.h. die Verständigung des Eigentümers/der Eigentümerin vom Beschlussergebnis durch einen gesonderten Brief kann z.B. unterbleiben, wenn das Beschlussergebnis am „schwarzen Brett“ im Stiegenhaus kundgemacht wird. [↑](#footnote-ref-9)